

Kooperationsvereinbarung zwischen der Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit und der Europäischen Arbeitsbehörde

Die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, vertreten zum Zwecke der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung **durch den Vorsitz der Verwaltungskommission,**

und

die Europäische Arbeitsbehörde, vertreten zum Zwecke der Unterzeichnung dieser Kooperationsvereinbarung **durch ihren Exekutivdirektor,**

nachstehend einzeln als „**die Vertragspartei**“ oder gemeinsam als „**die Vertragsparteien**“ bezeichnet,

gestützt auf die Verordnung (EU) 2019/1149 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde (im Folgenden: die Verordnung 2019/1149)¹ zur Unterstützung der Mitgliedstaaten und der Europäischen Kommission bei der wirksamen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts im Bereich der unionsweiten Arbeitskräftemobilität und der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Union;

gestützt auf Artikel 72 der Verordnung (EG) Nr. 883/2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit (im Folgenden: die Verordnung 883/2004)², gemäß der die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit die Aufgabe hat, alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln, die sich aus den Bestimmungen der „Koordinierungsverordnungen“³ oder in deren Rahmen geschlossenen Abkommen oder getroffenen Vereinbarungen ergeben;

gestützt auf Artikel 13 Absatz 11 der Verordnung 2019/1149, gemäß dem die Verwaltungskommission und die Europäische Arbeitsbehörde (im Folgenden: die ELA) im Bereich der Mediation eine Kooperationsvereinbarung schließen, um für eine gute Zusammenarbeit zu sorgen, die Tätigkeiten im gegenseitigen Einvernehmen aufeinander

¹ Verordnung (EU) 2019/1149 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 zur Errichtung einer Europäischen Arbeitsbehörde und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 883/2004, (EU) Nr. 492/2011 und (EU) 2016/589 sowie zur Aufhebung des Beschlusses (EU) 2016/344.

² Verordnung (EG) Nr. 883/2004 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. April 2004 zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit.

³ Verordnung (EG) Nr. 883/2004 und Verordnung (EG) Nr. 987/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates, einschließlich der Bestimmungen der Verordnungen (EWG) Nr. 1408/71 und (EWG) Nr. 574/72 des Rates, sofern sie noch in Kraft sind, Verordnung (EU) Nr. 1231/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates und Verordnung (EG) Nr. 859/2003 des Rates zur Ausdehnung der Bestimmungen der Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 und der Verordnung (EWG) Nr. 574/72 auf Drittstaatsangehörige, die ausschließlich aufgrund ihrer Staatsangehörigkeit nicht bereits unter diese Bestimmungen fallen.

abzustimmen und Überschneidungen in Mediationsfällen zu vermeiden, die sowohl die soziale Sicherheit als auch das Arbeitsrecht betreffen;

gestützt auf Artikel 14 der Verordnung 2019/1149, gemäß dem die ELA sich bei all ihren Tätigkeiten darum bemüht, mit anderen dezentralen Agenturen der Union und Fachgremien, wie der Verwaltungskommission, zusammenzuarbeiten, Überschneidungen zu vermeiden sowie Synergien und Komplementarität zu fördern;

gestützt auf Artikel 74a der Verordnung 883/2004, gemäß dem die ELA unbeschadet der Aufgaben und Tätigkeiten der Verwaltungskommission die Anwendung dieser Verordnung gemäß ihren Aufgaben nach der Verordnung 2019/1149 unterstützt und beide Vertragsparteien zusammenarbeiten, um die Tätigkeiten einvernehmlich aufeinander abzustimmen und Überschneidungen zu vermeiden. Dazu schließt die Verwaltungskommission eine Kooperationsvereinbarung mit der ELA;

gestützt auf die langjährige Erfahrung der Verwaltungskommission in Fragen, die die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit betreffen;

in Erwägung dessen, dass die ELA und die Verwaltungskommission im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit eng zusammenarbeiten sollten, damit Synergien erzielt werden und es nicht zu Überschneidungen kommt;

sind wie folgt übereingekommen:

TITEL I

Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1

Zweck, Begriffsbestimmungen und allgemeine Grundsätze

- (1) Der Zweck dieser Kooperationsvereinbarung zwischen der Verwaltungskommission und der ELA (im Folgenden: die Kooperationsvereinbarung) besteht darin, einen Rahmen für die Zusammenarbeit im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu schaffen. Daher zielt sie darauf ab, die Tätigkeiten aufeinander abzustimmen und Überschneidungen zu vermeiden, wobei der rechtlichen Aufteilung der Zuständigkeiten zwischen beiden Vertragsparteien im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit Rechnung zu tragen ist.
- (2) Zum Zwecke der Kooperationsvereinbarung hat der Begriff „Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit“ die in den Koordinierungsverordnungen festgelegte Bedeutung.
- (3) Bei der Anwendung dieser Kooperationsvereinbarung orientieren sich beide Vertragsparteien an den Grundsätzen der Verordnung 2019/1149 und der Koordinierungsverordnungen:
 - (a) Gemäß der Verordnung 2019/1149, insbesondere Artikel 1 Absatz 2, unterstützt die ELA die Mitgliedstaaten und die Europäische Kommission bei der wirksamen Anwendung und Durchsetzung des Unionsrechts im Bereich der Arbeitskräftemobilität und der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit in der Union.

- (b) Gemäß der Verordnung 883/2004, insbesondere Artikel 72, hat die Verwaltungskommission die Aufgabe, alle Verwaltungs- und Auslegungsfragen zu behandeln, die sich aus den Koordinierungsverordnungen ergeben, die einheitliche Anwendung zu erleichtern, die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedstaaten zu fördern und zu stärken sowie den größtmöglichen Einsatz neuer Technologien zu fördern, um den freien Personenverkehr zu erleichtern.
- (c) Aus den Buchstaben a und b folgt, dass die ELA bei der Behandlung der unter Artikel 72 der Verordnung 883/2004 genannten Fragen die Verwaltungskommission konsultiert und gegebenenfalls an sie verweist.
- (4) Bei der Anwendung dieser Kooperationsvereinbarung verpflichten sich die ELA und die Verwaltungskommission zu den Grundsätzen der loyalen Zusammenarbeit und des gegenseitigen Vertrauens. Darüber hinaus sorgen sie für eine wirksame Kommunikation untereinander. Werden in dieser Kooperationsvereinbarung keine bestimmten Fristen genannt, so bemühen sich die Vertragsparteien, Anfragen einer Vertragspartei zu Fragen im Zusammenhang mit dieser Kooperationsvereinbarung binnen einer angemessenen Frist zu beantworten, und informieren sich gegenseitig über Verzögerungen bei der Bereitstellung der angeforderten Informationen.
- (5) Im Rahmen ihrer Kooperation unterstützen sich die Vertragsparteien gegenseitig, arbeiten zusammen und stärken sich gegenseitig unter Wahrung der in Absatz 3 genannten Zuständigkeiten.

TITEL II

Horizontale Bestimmungen über die Zusammenarbeit im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit

Artikel 2

Anwendungsbereich der Zusammenarbeit

Unbeschadet von Titel III, der besondere Verfahren und Maßnahmen bei Streitigkeiten zwischen Mitgliedstaaten vorsieht, die Gegenstand einer Mediation sein könnten, betrifft dieser Titel alle Aspekte der horizontalen Zusammenarbeit im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zwischen der Verwaltungskommission und der ELA.

Artikel 3

Gegenseitige Information

Um die bestmögliche Kommunikation über alle Fragen im Zusammenhang mit der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit zu gewährleisten, vereinbaren die Vertragsparteien die folgenden Maßnahmen:

- (a) Im Einklang mit der Geschäftsordnung der Verwaltungskommission werden Vertreter der ELA in der Funktion als Sonderteilnehmer immer dann zu den Sitzungen der Verwaltungskommission, ihrer Arbeitsgruppen und aller weiteren von der

Verwaltungskommission eingesetzten Gremien eingeladen, wenn die Tagesordnung Themen enthält, die für den Auftrag und die Aufgaben der ELA von Belang sind.

- (b) Im Einklang mit der Geschäftsordnung des Verwaltungsrats oder des zuständigen Gremiums werden Vertreter der Verwaltungskommission und ihres Sekretariats immer dann zu den Sitzungen des Verwaltungsrats der ELA und aller weiteren innerhalb der ELA eingesetzten Gremien eingeladen, wenn die Tagesordnung Themen enthält, die für den Auftrag und die Aufgaben der Verwaltungskommission von Belang sind.
- (c) Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien organisiert die für die Sitzung zuständige Vertragspartei Vorbereitungstreffen oder Nachbesprechungen zu den unter den Buchstaben a und b genannten Sitzungen.
- (d) Wenn die jeweilige Vertragspartei dies genehmigt, werden die Aufzeichnungen oder Protokolle der unter den Buchstaben a und b genannten Sitzungen der anderen Vertragspartei zur Kenntnisnahme übermittelt.
- (e) Die Vertragsparteien können die regelmäßige Veranstaltung gemeinsamer Workshops vorschlagen, um bestimmte Themen der Zusammenarbeit und von gemeinsamem Interesse zu erörtern sowie Synergien und Komplementarität bei ihren Tätigkeiten zu gewährleisten. Die Tagesordnung dieser Workshops ist von den Vertragsparteien einvernehmlich festzulegen.
- (f) Die Verwaltungskommission und die ELA unterrichten sich gegenseitig über ihre Jahresarbeitsprogramme, sobald sie von der jeweiligen Vertragspartei angenommen wurden. Jede Vertragspartei kann Interesse an bestimmten Themen und Maßnahmen bekunden, und beide Vertragsparteien verständigen sich in diesem Fall auf eine gemeinsame Herangehensweise an diese Themen und Maßnahmen.
- (g) Die Vertragsparteien können gemeinsame Initiativen zu Themen von gemeinsamem Interesse im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit einleiten, wie Analysen, Ausbildungsprogramme, Studien, Risikobewertungen, Fragebögen, Informationskampagnen, Erhebung statistischer Daten usw.
- (h) Die Verwaltungskommission unterrichtet die ELA über alle einschlägigen Beschlüsse, die sie im Zusammenhang mit der Auslegung und Anwendung der Koordinierungsverordnungen fasst. Die betreffenden Informationen werden unmittelbar nach der Beschlussfassung zur Verfügung gestellt; im Fall förmlicher Beschlüsse, Empfehlungen oder Schlussfolgerungen der Verwaltungskommission werden sie nach der Annahme durch die Verwaltungskommission und vor ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union bereitgestellt. Der jeweilige Wortlaut wird über die in Artikel 5 genannten einzigen Anlaufstellen zur Verfügung gestellt.
- (i) Die ELA unterrichtet die Verwaltungskommission unmittelbar nach der Beschlussfassung über alle einschlägigen Beschlüsse des Verwaltungsrats zu Themen, die in den Anwendungsbereich der Zusammenarbeit zwischen der Verwaltungskommission und der ELA fallen. Der jeweilige Wortlaut wird über die in Artikel 5 genannten einzigen Anlaufstellen zur Verfügung gestellt.
- (j) Auf Ersuchen einer der beiden Vertragsparteien übermittelt die ersuchte Vertragspartei alle sonstigen Informationen oder Wortlaute, die für die andere Vertragspartei von Interesse sein könnten und keine vertraulichen oder sensiblen Angaben enthalten.

- (k) Beide Vertragsparteien können sich auf weitere Maßnahmen zur Verbesserung ihrer Zusammenarbeit im Bereich der Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit verständigen.

Artikel 4

Archiv einschlägiger Informationen

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren, wie sie Dokumente am besten gemeinsam nutzen können. Eine Möglichkeit ist die Einrichtung eines digitalen Archivs, das alle einschlägigen Dokumente von gemeinsamem Interesse enthält und für beide Vertragsparteien zugänglich ist.
- (2) Jede Vertragspartei ist dafür verantwortlich, ihre Dokumente auf dem neuesten Stand zu halten.

Artikel 5

Kontakt zwischen den Vertragsparteien

- (1) Die Kontakte und die Kommunikation zwischen beiden Vertragsparteien im Hinblick auf alle Aspekte, die die Anwendung dieser Kooperationsvereinbarung betreffen, erfolgen über die einzigen Anlaufstellen, die vom jeweiligen Sekretariat der Vertragsparteien mitgeteilt werden. Für diese Kontakte sind nach Möglichkeit elektronische Kommunikationsmittel zu verwenden. Die Sekretariate teilen vor Inkrafttreten dieser Vereinbarung mit, wie die einzige Anlaufstelle kontaktiert werden kann.
- (2) Die Vertragsparteien unterrichten einander unverzüglich über Änderungen der einzigen Anlaufstelle.
- (3) Jede Vertragspartei entscheidet selbst über die Gestaltung ihrer einzigen Anlaufstelle. Die Kontakte zwischen den Vertragsparteien erfolgen ausschließlich über die einzige Anlaufstelle.

TITEL III

Zusammenarbeit im Bereich der Mediation, wenn ein Streitfall vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft

Kapitel 1

Unterrichtung der Verwaltungskommission durch die ELA über einen Streitfall, der vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft, gemäß Artikel 13 Absatz 11 Unterabsatz 1 der Verordnung 2019/1149

Artikel 6

Phase, in der die ELA die Verwaltungskommission unterrichtet

- (1) Wird ein Streitfall, der vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft, von allen von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten an die ELA verwiesen, so unterrichtet die ELA die Verwaltungskommission vor Beginn der ersten Phase des Mediationsverfahrens. Gleiches gilt in Fällen, in denen die ELA gemäß Artikel 13 Absatz 2 der Verordnung 2019/1149 von sich aus die Einleitung eines Mediationsverfahrens vorschlägt und alle von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten der Teilnahme daran zustimmen.
- (2) Haben nicht alle von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten der in Absatz 1 Satz 1 genannten Verweisung zugestimmt, so ersucht die ELA den/die Mitgliedstaat(en), der/die keinen Antrag gestellt hat/haben, zu bestätigen, ob er/sie an der Mediation teilnimmt/teilnehmen oder nicht. Sobald alle Mitgliedstaaten der Teilnahme daran zugestimmt haben, unterrichtet die ELA die Verwaltungskommission vor Beginn der ersten Phase des Mediationsverfahrens. Entscheiden ein oder mehrere Mitgliedstaaten, nicht an der Mediation teilzunehmen, so leitet die ELA die erste Phase der Mediation nicht ein und unterrichtet die Verwaltungskommission nicht.
- (3) Die ELA unterrichtet die Verwaltungskommission außerdem zu jedem Zeitpunkt nach der Einleitung des Mediationsverfahrens, wenn neue Aspekte in den Streitfall eingeführt werden, die die soziale Sicherheit betreffen und anfangs nicht ersichtlich oder dokumentiert waren. Bestehen Zweifel, ob ein Streitfall vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft, entscheiden die ELA und die Verwaltungskommission in gegenseitigem Einvernehmen.
- (4) Bei den in den Absätzen 1 bis 3 genannten Fällen leitet die ELA das Verfahren, insofern es den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft, erst dann ein, wenn die Verwaltungskommission der ELA ihre Entscheidung darüber mitteilt, ob sie um Verweisung des Streitfalls gemäß Artikel 8 ersucht, oder setzt das Verfahren solange aus.

Artikel 7

Modalitäten für die Übermittlung der Informationen

- (1) Gemäß Artikel 6 übermittelt die ELA bei der Unterrichtung der Verwaltungskommission die in den Verfahrensregeln der ELA für die Mediation genannte detaillierte Darstellung und gegebenenfalls alle sonstigen Unterlagen zur Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit, die von den Mitgliedstaaten bei der ELA eingereicht wurden. Die Verwaltungskommission kann zusätzliche Informationen direkt von den betroffenen Mitgliedstaaten anfordern, auch über ihre nationalen Delegationen in der Verwaltungskommission. Alle auf diese Weise erhaltenen Informationen werden an die ELA weitergeleitet, wenn das Mediationsverfahren dort fortgesetzt wird.

- (2) Betrifft der Streitfall vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit, so informiert die ELA alle von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten darüber, dass die detaillierte Darstellung an die Verwaltungskommission weitergeleitet wird. In die detaillierte Darstellung aufgenommene Informationen, die sich nicht auf die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit beziehen, werden nicht an die Verwaltungskommission weitergeleitet.
- (3) Sobald das in den Verfahrensregeln der ELA für die Mediation genannte Verzeichnis der Streitigkeiten aufgebaut ist, erhält die Verwaltungskommission Zugang dazu. Dieser Zugang erstreckt sich nur auf Streitigkeiten oder Teile davon, die vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betreffen.

Kapitel 2

Verweisung eines Streitfalls an die Verwaltungskommission auf Ersuchen der Verwaltungskommission nach Artikel 13 Absatz 11 Unterabsatz 3 der Verordnung 2019/1149

Artikel 8

Frist und Zeitpunkt eines Ersuchens um Verweisung an die Verwaltungskommission

- (1) Die Verwaltungskommission kann gemäß Artikel 6 Absatz 1 vor Beginn der ersten Phase des Mediationsverfahrens und gemäß Artikel 6 Absatz 3 nach Unterrichtung durch die ELA zu jedem anderen Zeitpunkt um Verweisung des Verfahrens ersuchen. Gemäß Artikel 13 Absatz 11 der Verordnung 2019/1149 bedarf eine solche Verweisung der Zustimmung aller von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten.
- (2) Innerhalb von 20 Arbeitstagen, nachdem sie die einschlägigen Informationen gemäß Artikel 7 Absatz 1 von der ELA erhalten hat, unterrichtet die Verwaltungskommission die ELA darüber, ob
 - (a) sie die ELA ersucht, die soziale Sicherheit betreffende Streitpunkte an die Verwaltungskommission zu verweisen, einschließlich einer Begründung und einer Erklärung der diesbezüglichen Zustimmung aller von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten; und
 - (b) der Streitfall eine neue Auslegung der Koordinierungsverordnungen betrifft, die weder von der Verwaltungskommission noch von einem Organ wie dem Gerichtshof der Europäischen Union oder von einem anderen mit der Auslegung von Unionsrecht betrauten Fachgremium abschließend vorgenommen wurde, und daher gemäß Artikel 72 der Verordnung 883/2004 in die ausschließliche Zuständigkeit der Verwaltungskommission fällt.
- (3) Die ELA unterrichtet die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten über die Entscheidung der Verwaltungskommission.
- (4) In Fällen, in denen die Verwaltungskommission die ELA innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist darüber unterrichtet, dass sie nicht um Verweisung des Streitfalls ersucht, leitet die ELA das Mediationsverfahren gemäß den Verfahrensregeln der ELA für die Mediation ein.

- (5) In Fällen, in denen die Verwaltungskommission die ELA nicht innerhalb der in Absatz 2 festgelegten Frist darüber unterrichtet, ob der Streitfall zu verweisen ist, wird das Verfahren ausgesetzt, und die ELA unterrichtet die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend. In diesem Fall leitet die ELA das Mediationsverfahren erst ein, wenn die Verwaltungskommission ihre Entscheidung hinsichtlich der in Absatz 2 Buchstabe b genannten Frage bestätigt. Die Verwaltungskommission bemüht sich, die ELA innerhalb der Frist darüber zu unterrichten, ob sich der Streitfall auf Auslegungen stützen kann, die bereits vom Gerichtshof der Europäischen Union oder von einem anderen mit der Auslegung von Unionsrecht betrauten Fachgremium wie der Verwaltungskommission vorgenommen wurden. Ist dies der Fall, leitet die ELA das Mediationsverfahren ein.
- (6) Bestätigt die Verwaltungskommission, dass der Streitfall eine neue Auslegung der Koordinierungsverordnungen erfordert, und ersucht die Verwaltungskommission nicht innerhalb der Frist um die Verweisung des Streitfalls, so wartet die ELA gemäß Absatz 5 die Entscheidung der Verwaltungskommission in dieser Frage ab, bevor sie das Mediationsverfahren einleitet. Die ELA unterrichtet die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend und empfiehlt ihnen, den Fall an die Verwaltungskommission zu verweisen, damit diese die spezifische Rechtsfrage klärt, bevor das ELA-Mediationsverfahren eingeleitet werden kann.
- (7) Wurde das ELA-Mediationsverfahren gemäß den Absätzen 4 und 5 eingeleitet und werden keine anderen als die anfangs ersichtlichen und dokumentierten Aspekte in den Streitfall eingeführt, die die soziale Sicherheit betreffen und der Verwaltungskommission mitgeteilt wurden, so ersucht die Verwaltungskommission die ELA nicht um eine anschließende Verweisung des Streitfalls. In solchen Fällen vermittelt weiterhin die ELA bei der Streitigkeit, es sei denn, sie wird gemäß Artikel 13 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Verordnung 2019/1149 von einem von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaat um eine Verweisung ersucht.

Kapitel 3

Verweisung eines Streitfalls an die Verwaltungskommission auf Ersuchen eines von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaats nach Artikel 13 Absatz 11 Unterabsatz 4 der Verordnung 2019/1149

Artikel 9

Ersuchen eines Mitgliedstaats

- (1) Jeder von der Streitigkeit betroffene Mitgliedstaat kann zu jedem Zeitpunkt der Mediation um Verweisung der die soziale Sicherheit betreffenden Streitpunkte an die Verwaltungskommission ersuchen. Nach Eingang eines solchen Ersuchens leitet die ELA das Mediationsverfahren, insofern es die soziale Sicherheit betrifft, nicht ein oder setzt es aus, falls es bereits eingeleitet wurde. Die ELA verweist die die soziale Sicherheit betreffenden Streitpunkte gemäß Artikel 7 an die Verwaltungskommission und stellt die detaillierte Darstellung sowie alle sonstigen einschlägigen Unterlagen zur Verfügung. Gegebenenfalls leitet die ELA ein Mediationsverfahren zu den Streitpunkten ein, die nicht die soziale Sicherheit betreffen, oder setzt es fort. Die ELA unterrichtet die von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten entsprechend.

- (2) Nach Eingang der Verweisung gemäß Absatz 1 behandelt die Verwaltungskommission die Streitigkeit nach ihren eigenen Vorschriften. Sollte die Verwaltungskommission der Auffassung sein, dass das ELA-Mediationsverfahren aufgrund der Umstände des Falls besser geeignet ist, die Streitigkeit zu behandeln, kann die Verwaltungskommission den betroffenen Mitgliedstaaten empfehlen, den Streitfall an die ELA zurückzuverweisen.

Artikel 10

Verweigerung der Zustimmung eines von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaats, die soziale Sicherheit betreffende Streitpunkte an die Verwaltungskommission zu verweisen

- (1) Ist einer der von der Streitigkeit betroffenen Mitgliedstaaten nicht damit einverstanden, die soziale Sicherheit betreffende Streitpunkte an die Verwaltungskommission zu verweisen, so prüfen die ELA und die Verwaltungskommission den Fall und verständigen sich auf eine gemeinsame unverbindliche Empfehlung an die betroffenen Mitgliedstaaten, in der unter Berücksichtigung der in Artikel 1 festgelegten allgemeinen Grundsätze dargelegt wird, welche Stelle die Streitigkeit wirksamer behandeln könnte.
- (2) Wenn nach Erhalt der gemeinsamen unverbindlichen Empfehlung unter den Mitgliedstaaten noch immer kein Einvernehmen besteht, an welche Stelle der Fall verwiesen werden soll, und da sowohl die Mediation als auch die Schlichtung freiwillige Verfahren sind, bleibt die abstrakte Frage des Falls bei der Verwaltungskommission, die die Streitigkeit nach ihren eigenen Vorschriften behandelt.

Kapitel 4

Situationen, in denen die ELA und die Verwaltungskommission wegen einer Streitigkeit angerufen werden

Artikel 11

Streitbeilegungsverfahren

- (1) Grundsätzlich können Mitgliedstaaten bei einer Streitigkeit, von der sie betroffen sind und die vollständig oder teilweise den Bereich der sozialen Sicherheit betrifft, entweder die ELA oder die Verwaltungskommission anrufen. Die gleichzeitige Inanspruchnahme des Mediationsverfahrens der ELA und des Schlichtungsverfahrens der Verwaltungskommission zur Behandlung desselben Streitfalls ist zu vermeiden.
- (2) Tritt diese Situation ein, so prüfen die ELA und die Verwaltungskommission den Fall und verständigen sich auf eine gemeinsame unverbindliche Empfehlung an die betroffenen Mitgliedstaaten, in der unter Berücksichtigung der in Artikel 1 festgelegten allgemeinen Grundsätze dargelegt wird, welche Stelle die Streitigkeit wirksamer behandeln könnte.
- (3) Wenn nach Erhalt der in Absatz 2 genannten gemeinsamen unverbindlichen Empfehlung unter den Mitgliedstaaten noch immer kein Einvernehmen besteht, an welche Stelle der Fall verwiesen werden soll, und da sowohl die Mediation als auch die Schlichtung freiwillige Verfahren sind, bleibt die abstrakte Frage des Falls bei der Verwaltungskommission, die die Streitigkeit nach ihren eigenen Vorschriften behandelt.

Artikel 12

Unzulässigkeit der Schlichtung oder Mediation in einem Fall, der Gegenstand einer unverbindlichen Stellungnahme der Verwaltungskommission oder der ELA war

- (1) Für Streitigkeiten, bei denen von der ELA oder der Verwaltungskommission eine unverbindliche Stellungnahme abgegeben wird, ist ein Streitbeilegungsverfahren der anderen Vertragspartei grundsätzlich nicht zulässig. Diese Vorschrift gilt nur, wenn es sich um denselben Streitfall oder dieselben Aspekte eines Falls handelt.
- (2) Nach Abschluss des Mediations-/Schlichtungsverfahrens wird die andere Vertragspartei über dessen Ergebnis unterrichtet.

TITEL IV

Schlussbestimmungen

Artikel 13

Beurteilung der Zusammenarbeit

Die Vertragsparteien bemühen sich, die Fortschritte bei der Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung bedarfsgerecht zu beurteilen und gegebenenfalls die Möglichkeit weiterer Kooperationsmaßnahmen und Änderungen dieser Kooperationsvereinbarung zu erörtern.

Artikel 14

Streitbeilegung

Alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit der Auslegung oder Anwendung dieser Kooperationsvereinbarung ergeben, werden im Wege von Konsultationen und Verhandlungen zwischen den Vertragsparteien beigelegt.

Artikel 15

Änderungen und Ergänzungen

- (1) Diese Kooperationsvereinbarung kann jederzeit im gegenseitigen Einvernehmen der Vertragsparteien geändert werden. Alle Änderungen und Ergänzungen erfolgen schriftlich.
- (2) Die geänderte Kooperationsvereinbarung tritt an dem von den beiden Vertragsparteien vereinbarten Tag in Kraft.

Artikel 16

Inkrafttreten

Diese Kooperationsvereinbarung tritt am ersten Tag des sechsten Monats nach seiner Unterzeichnung durch die ELA und die Verwaltungskommission in Kraft, je nachdem, wer später unterzeichnet.

Für die Verwaltungskommission für die Koordinierung der Systeme der sozialen Sicherheit:	Für die Europäische Arbeitsbehörde: (elektronisch unterzeichnet)
GRETA METKA BARBO ŠKERBINC	MARIUS-COSMIN BOIANGIU
VORSITZ DER VERWALTUNGSKOMMISSION	EXEKUTIVDIREKTOR
Datum:	